

Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen

Knecht Reisen AG, Sportreisen (nachfolgend Knecht Reisen AG)
www.trainingscamps.ch

Vielen Dank für Ihr Interesse an einer Sportreise mit Knecht Reisen AG. Mit der vorbehaltlosen Annahme Ihrer schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Anmeldung kommt zwischen Ihnen, als vor dem Gesetz verantwortliche Person (eine Verantwortungsdelegierung an einen Sportverein ist unzulässig) und Knecht Reisen AG ein Vertrag zustande, sofern Sie nicht spätestens 10 Tage nach Erhalt der schriftlichen Buchungsbestätigung seitens Knecht Reisen AG, vom Vertrag ebenfalls schriftlich zurücktreten. Wir möchten Sie auffordern, die nachfolgenden allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen achtsam zu lesen.

1. Was diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln

- 1.1. Diese regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und Knecht Reisen AG für von Knecht Reisen AG veranstaltete Reisearrangements oder andere von Knecht Reisen AG angebotenen Leistungen.
- 1.2. Auf folgende Reisen und Dienstleistungen finden diese allg. Vertrags- und Reisebedingungen keine Anwendung: Bei allen von Knecht Reisen AG vermittelten Flug-Arrangements gelten die Vertrags und Transportbedingungen der verantwortlichen Fluggesellschaften. Werden Ihnen durch Ihre Buchungsstelle Reisearrangements oder Einzelleistungen anderer Reiseveranstalter oder Dienstleistungsunternehmen vermittelt, so gelten deren eigene Vertrags- und Reisebedingungen. In all diesen Fällen ist Knecht Reisen AG nicht Vertragspartei und Sie können sich daher auch nicht auf die vorliegenden Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen berufen.

2. Sonderwünsche

- 2.1. Sonderwünsche sind nur Vertragsinhalt, wenn sie von Knecht Reisen AG akzeptiert und vorbehaltlos bestätigt worden sind.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Preise. Die Preise für die Reisearrangements ersehen Sie aus den für das entsprechende Abreisedatum gültigen Prospekten/Preislisten von Knecht Reisen AG. Die Preise für die Reisearrangements verstehen sich, wenn nichts Anderes bei der Ausschreibung erwähnt ist, pro Person in Schweizer Franken bei Unterkunft im Doppelzimmer. Preisänderungen siehe Ziffer 5.
- 3.2. **Anzahlung. Anlässlich der vorbehaltlosen Annahme Ihrer Buchung durch die Buchungsstelle ist eine Anzahlung in Höhe von Fr. 300.– pro Person bzw. mindestens Fr. 3000.– pro Mannschaft umgehend zu leisten.**

Erhält die Buchungsstelle die Anzahlung nicht fristgerecht, kann Knecht Reisen AG die Reiseleistungen verweigern und die Annullationskosten gemäss Ziffer 4.2.f. geltend machen.
- 3.3. Restzahlung. Die Zahlung für den restlichen Reisepreis hat bis spätestens 4 Wochen vor Abreise bei der Buchungsstelle einzutreffen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann Knecht Reisen AG die Reiseleistungen verweigern und die Annullationskosten nach Ziffer 4.2.f. geltend machen. Sofern nicht anders vereinbart wurde, werden Ihnen die Dokumente nach Eingang Ihrer Schlusszahlung für den gesamten Rechnungsbetrag ausgehändigt oder zugestellt, spätestens jedoch 10 Tage vor Abreise.
- 3.4. Kurzfristige Buchungen. Buchen Sie Ihre Reise weniger als 45 Tage vor Abreise, ist der gesamte Rechnungsbetrag bei der Buchung zu bezahlen.
- 3.5. Buchungsgebühren, Auslagen bei kurzfristigen Buchungen. Falls Sie ein «Landarrangement» (ohne Hin- und Rücktransport ab Schweiz) buchen möchten, erheben wir eine Buchungsgebühr von Fr. 60.– pro Person, maximal Fr. 120.– pro Auftrag.

- 3.6. Kostenanteile Ihrer Buchungsstelle für Beratung und Reservation. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Buchungsstelle neben den im Prospekt erwähnten Preisen zusätzliche Kostenanteile für die Beratung und Reservation erheben kann.
Bei Mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen für Reisen innerhalb der Schweiz ist der Zuschlag im Pauschalpreis eingeschlossen.

4. Sie ändern Ihre Anmeldung, Ihr Reiseprogramm oder können die Reise nicht antreten (Annulation)

- 4.1. Wenn Sie die Reise absagen (annullieren), eine Änderung oder Umbuchung der gebuchten Reise wünschen, so müssen Sie dies Ihrer Buchungsstelle persönlich oder durch eingeschriebenen Brief mitteilen. Die bereits erhaltenen Reisedokumente sind der Buchungsstelle gleichzeitig zurückzugeben.
- 4.2. Bei einer Änderung oder Umbuchung der Reise werden pro Person Fr. 150.– oder pro Auftrag maximal Fr. 300.– als Bearbeitungsgebühren, sowie die Kosten für die Annulationskostenversicherung erhoben (s. auch Ziffer 4.3.). Diese Kosten sind durch die Versicherung nicht gedeckt.
- 4.3.1 Gesamtannulationen möchten Sie uns bitte schriftlich mitteilen. Bis 50 Tage vor Antritt der Reise wird Fr. 1500.- pro Mannschaft erhoben. Die Kosten für den Fussballplatz sind losgelöst und ab Buchung 100%. Für Umbuchungen, Namensänderungen usw. werden pro Person Fr. 150.- oder max. Fr. 300.- pro Auftrag erhoben. Für Annulationen einzelner Teilnehmer oder der gesamten Mannschaft gelten folgende Bedingungen:

50 - 30 Tage vor Reisebeginn:	40% des Reisepreises
29 - 21 Tage vor Reisebeginn:	60% des Reisepreises
20 - 8 Tage vor Reisebeginn:	80% des Reisepreises
7 Tage vor Abreise und Nichterscheinen:	100% des Reisepreises

Diese Bedingungen sind gültig, solange im Programm nichts Anderes erwähnt ist wie z.B. bei Linienflügen. Massgebend zur Berechnung der Frist ist das Eintreffen Ihrer Erklärung bei der Buchungsstelle; bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend.

Sportlive und Eventreisen: Bei allen Buchungen mit inkludierten Eintrittskarten oder Eventtickets gilt ab Buchungszeitpunkt (auch mündlich) 100% Spesen.

- 4.3.2 Annullierungskostenversicherung. Die Annullierungskosten werden in Härtefällen von einer Annullierungskostenversicherung übernommen, sofern Sie eine solche abgeschlossen haben oder diese im Arrangement inbegriffen ist. Die Leistungen richten sich nach der jeweils geltenden Versicherungspolice (bei Krankheit ist ein Arztzeugnis notwendig). Wir empfehlen Ihnen eine Jahresversicherung der Europäischen Reiseversicherung.
- 4.3.3 Ersatzreisender. Wenn Sie Ihre Reise absagen müssen, können Sie einen Ersatzreisenden benennen. Der Ersatzreisende muss bereit sein, unter den bestehenden Bedingungen in den Vertrag einzutreten. Bei Flugreisen darf nach Ticketausstellung kein neuer Name nachgemeldet werden und aufgrund besonderer Transportbedingungen keine Umbuchung vorgenommen werden. Der Eintritt einer Ersatzperson für Landleistungen ist in der Regel zulässig:

Die Bearbeitungsgebühren (Ziffer 4.2.) und allfällig entstehende Mehrkosten sind durch Sie und den Ersatzreisenden zu übernehmen. Tritt ein Ersatzreisender in den Vertrag ein, so haften Sie und er solidarisch für die Bezahlung des Reisepreises. Knecht Reisen AG orientiert Sie innert angemessener Frist, ob der benannte Ersatzreisende an der Reise teilnehmen kann; eine Prüfung ist unter anderem bei Reisen mit besonderer Reiseerfordernissen (Visum) notwendig. Benennen Sie den Ersatzreisenden zu spät oder kann er aufgrund der Reiseerfordernisse, behördlicher Anordnungen, gesetzlicher Vorschriften usw. nicht teilnehmen, so gilt die Reiseabsage als Annulation (Ziffer 4.2. und 4.3.).

5 Änderungen der Prospektausschreibungen, Preisänderungen, Änderungen im Transportbereich

- 5.1. Änderungen vor Vertragsabschluss: Knecht Reisen AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen und Preise in den Prospekten und auf den Preislisten vor Ihrer Buchung zu ändern. Sollte dies der Fall sein, orientiert Sie Ihre Buchungsstelle vor Vertragsabschluss über diese Änderungen.
- 5.2. Preisänderungen nach Vertragsabschluss: In Ausnahmefällen ist es möglich, dass der vereinbarte Preis erhöht werden muss. Preiserhöhungen können sich aus
 - a) der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten (einschliesslich der Treibstoffzuschläge)
 - b) neu eingeführt oder erhöhten staatlichen Abgaben oder Gebühren (wie z.B. Flughafentaxen, Landegebühren, Ein- und Ausschiffungsgebühren usw.)
 - c) Wechselkursänderungen oder
 - d) staatlich verfügten Preiserhöhungen (z.B. Mehrwertsteuer) ergeben.

Erhöhen sich die Kosten dieser Reiseleistungen, so können diese an Sie weitergegeben werden. Der Reisepreis erhöht sich entsprechend. Knecht Reisen AG wird die Preiserhöhung bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn vornehmen. Sofern die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent beträgt, stehen Ihnen die unter Ziffer 5.4. genannten Rechte zu.

- 5.3.1 Programmänderungen, Änderungen im Transportbereich nach Ihrer Buchung und vor Reisebeginn. Knecht Reisen AG behält sich auch in Ihrem Interesse das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen (wie z.B. Unterkunft, Transportart, Transportmittel, Fluggesellschaften, Flugzeiten usw.) zu ändern, wenn unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände es erfordern. Knecht Reisen AG bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten. Knecht Reisen AG orientiert Sie so rasch als möglich über solche Änderungen und deren Auswirkungen auf den Preis.

6. Reiseabsage durch Knecht Reisen AG

- 6.1. Absage aus Gründen, die bei Ihnen liegen. Knecht Reisen AG ist berechtigt, die Reise abzusagen, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. In diesem Fall zahlt Knecht Reisen AG Ihnen den bereits bezahlten Reisepreis zurück, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Annullationskosten gemäss 4.2.f. und weitere Schadenersatzforderungen.
- 6.2. Mindestteilnehmerzahl. **Die Trainingscamps sind mit einer Teilnehmerzahl von 16 Personen pro Mannschaft berechnet. Erreichen einzelne Gruppen diese Teilnehmerzahl nicht, so führt dies zu einer Erhöhung der ausgeschriebenen Preise, welche Ihnen bei der Buchung mitgeteilt wird.** Auch bei anderen von Knecht Reisen AG angebotenen Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl, die unterschiedlich sein kann. Beteiligen sich an einer Reise weniger als die vorgesehene Mindestteilnehmerzahl, so kann Knecht Reisen AG die Reise bis spätestens 30 Tage vor dem festgelegten Reisebeginn absagen. Ihre Rechte richten sich nach Ziffer 5.4. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen.
- 6.3. Höhere Gewalt, Streiks, Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Unruhen), behördliche Massnahmen oder Streiks können Knecht Reisen AG veranlassen, die Reise abzusagen. In einem solchen Fall orientiert Sie Knecht Reisen AG so rasch als möglich. Wird die Reise abgesagt, ist Knecht Reisen AG bemüht Ihnen eine gleichwertige Ersatzreise anzubieten. Nehmen Sie an dieser Ersatzreise teil, wird der bereits bezahlte Reisepreis an die Ersatzreise angerechnet, eine allfällige Preisdifferenz wird Ihnen zurückerstattet. Nehmen Sie an der Ersatzreise nicht teil, wird Ihnen der bezahlte Reisepreis rückerstattet. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen (zum formellen Vorgehen s. Ziffer 5.4.).
- 6.4. Reiseabsage aus anderen Gründen durch Knecht Reisen AG. Knecht Reisen AG ist berechtigt, die Reise aus anderen Gründen abzusagen. Sollte dieser Fall eintreten, werden Sie so rasch als möglich

informiert. Ihre Rechte richten sich nach Ziffer 5.4.

- 6.5. Wenn die Reise infolge Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl (Ziffer 6.2.) oder aus anderen Gründen (Ziffer 6.4.) abgesagt werden muss und Sie an keiner Ersatzreise teilnehmen, zahlen wir Ihnen eine Umtriebsentschädigung von Fr. 60.– pro Person. Bei Spezialprogrammen kann keine Umtriebsentschädigung bezahlt werden.

7. Programmänderung, Leistungsausfälle während der Reise

- 7.1. Sollte während der Reise eine Programmänderung vorgenommen werden, die einen erheblichen Teil der vereinbarten Reise betrifft, vergütet Ihnen Knecht Reisen AG eine allfällige Differenz zwischen dem vereinbarten Reisepreis und jenem der erbrachten Leistung.
- 7.2. Wird ein erheblicher Teil der vereinbarten Reise nicht erbracht oder lehnen Sie aus wichtigen Gründen Programmänderungen, welche zur Vermeidung des Ausfalls von erheblichen Reisetiteln vorgesehen sind ab, wird Ihnen unsere lokale Vertretung oder der Leistungsträger bei der Organisation der Rückreise behilflich sein. Knecht Reisen AG vergütet Ihnen den Unterschied zwischen dem bezahlten Reisepreis und jenem der bereits erbrachten Leistungen. Weitergehende Schadenersatzforderungen richten sich nach Ziffer 10.
- 7.3. Können die vorgesehenen Sportanlagen durch irgendwelche von uns nicht beeinflussbare Gegebenheiten nicht wie vorgesehen genutzt werden, so bemüht sich Knecht Reisen AG um gleichwertigen Ersatz. Jedoch ausdrücklich ohne Pflicht auf Rückerstattung gewisser Beträge an den Kunden.
- 7.4. Knecht Reisen AG bemüht sich, bei Trainingslagern die Trainingszeiten möglichst den Wünschen der Kunden gerecht zu fixieren. Trotzdem kann es vorkommen, dass Änderungen im Trainingsplan auftreten. In allen Fällen gelten die Zeiten, welche von den Mitarbeitern von Knecht Reisen AG vor Ort bestätigt werden.

8. Sie treten die Reise an, können sie aber nicht beenden.

Sollten Sie aus irgendeinem Grund die Reise vorzeitig abbrechen, so kann Ihnen der Preis für das Reisearrangement nicht rückerstattet werden. Allfällig nicht bezogene Leistungen werden Ihnen zurückbezahlt, sofern diese uns nicht belastet werden. In dringenden Fällen (z.B. eigene Erkrankung oder Unfall, schwere Erkrankung oder Tod einer nahestehenden Person) wird Ihnen die lokale Vertretung oder der Leistungsträger soweit als möglich bei der Organisation der vorzeitigen Rückreise behilflich sein. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeiten zum Abschluss einer Rückreise-Versicherung, welche im Reisepreis nicht inbegriffen ist. Wir oder Ihre Buchungsstelle geben Ihnen gerne Auskunft.

9. Wenn Sie etwas zu beanstanden haben

- 9.1.1. Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie verpflichtet, bei der lokalen Knecht Reisen AG-Vertretung oder dem Leistungsträger unverzüglich diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und Abhilfe zu verlangen. Falls dies nicht zum Erfolg führt, muss Knecht Reisen AG telefonisch informiert werden, damit wir reagieren können.
- 9.1.2. Die Reiseleitung, die lokale Vertretung oder der Leistungsträger wird bemüht sein, innert nützlicher Frist Abhilfe zu leisten. Ist das nicht möglich oder ist sie ungenügend, so lassen Sie sich die beanstandeten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe von der örtlichen Vertretung oder dem Leistungsträger schriftlich bestätigen. Diese sind verpflichtet, den Sachverhalt und Ihre Beanstandung schriftlich festzuhalten, sie sind jedoch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen anzuerkennen.
- 9.1.3. Sofern innert der angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet wird und es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, sind Sie berechtigt, nach Rücksprache mit Knecht Reisen AG, selbst

für Abhilfe zu sorgen. Die Ihnen entstehenden Kosten werden Ihnen im Rahmen der ursprünglich vereinbarten Reise (Hotelkategorie, Transportmittel usw.) und gegen Beleg von Knecht Reisen AG ersetzt. Vorausgesetzt Sie haben den Mangel beanstandet und eine schriftliche Bestätigung (Ziffer 9.1. und 9.2.) verlangt. Zur Höhe dieses Schadenersatzes siehe Ziffer 10.

- 9.2. Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadenersatzforderungen gegenüber Knecht Reisen AG geltend machen wollen, müssen Sie Ihre **Beanstandung schriftlich inner 30 Tagen** nach der Rückkehr Knecht Reisen AG unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind die Bestätigung der lokalen Knecht Reisen AG-Vertretung oder des Leistungsträgers und allfällige Beweismittel (z.B. Photos) beizulegen.
- 9.3 Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Knecht Reisen AG keinerlei Haftung für Hotelprospekte oder anderer Ausschreibungen (z.B. Internet) übernimmt, massgebend ist lediglich die Ausschreibung im Knecht Reisen AG-Prospekt „Trainingcamps“.

10. Haftung von Knecht Reisen AG

- 10.1. Knecht Reisen AG vergütet Ihnen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistung oder Ihres Mehraufwandes, sofern es der örtlichen Knecht Reisen AG-Vertretung oder dem Leistungsträger nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. Zur Höhe der Forderung sehen Sie Ziffer 7.2.
- 10.2. Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse
Enthalten internationale Abkommen Beschränkungen der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung (z.B. bei Verspätung), so kann sich Knecht Reisen AG auf diese berufen und haftet nur im Rahmen dieser Abkommen. Internationale Abkommen mit Haftungsbeschränkung bestehen insbesondere im Transportwesen (im Luftverkehr, in der Schifffahrt auf hoher See und im Bahnverkehr). Knecht Reisen AG ist nicht haftbar für verlorenes, zu spät angekommenes oder beschädigtes Gepäck.
- 10.3 Haftungsbeschränkungen: Knecht Reisen AG ist nicht haftbar, falls die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrags auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:
a) auf Versäumnisse Ihrerseits vor oder während der Reise
b) auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist
c) bei Verspätungen
e) auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches Knecht Reisen AG, der Vermittler oder der Leistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.
In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht von Knecht Reisen AG ausgeschlossen.
- 10.3.1 Für Personenschäden, Tod, Körperverletzungen und Erkrankungen, die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet Knecht Reisen AG, sofern die Schäden durch Knecht Reisen AG verschuldet sind. Vorbehalten bleiben internationale Abkommen (Ziffer 10.2.1.).
- 10.3.2 Bei Sach- und Vermögensschäden, die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung von Knecht Reisen AG auf maximal den zweifachen Reisepreis beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden. Vorbehalten bleiben tiefere Haftungslimiten in internationalen Abkommen.
- 10.3.3 Veranstaltungen während der Reise. Ausserhalb des vereinbarten Programms können unter Umständen während der Reise örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Veranstaltungen und Ausflüge mit Risiken verbunden sind (z.B. Wanderungen in grossen Höhen, besondere Hitze, geforderte körperliche Konstitution). Es liegt in der eigenen Verantwortung der Teilnehmer, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Für von Knecht Reisen AG veranstaltete Veranstaltungen oder Ausflüge gelten die vorliegenden allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen. Knecht Reisen AG ist aber nicht Ihr

Vertragspartner und Sie können sich nicht auf diese allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen berufen, wenn diese Veranstaltungen und Ausflüge von Drittunternehmen veranstaltet werden und die lokale Knecht Reisen AG-Vertretung diese lediglich vermittelt hat.

11. Versicherungen

- 11.1. Der Abschluss ist obligatorisch gemäss Ausschreibung. Sollten Sie jedoch über eine private Versicherungsdeckung gegen Annullationskosten (TCS/ACS ETI Schutzbrief, Mobiliar, Intertours/AXA) verfügen, verzichten wir auf einen Abschluss.
- 11.2. Die Haftung der Reise-, Transport- und Luftfahrtunternehmen ist beschränkt. Knecht Reisen AG empfiehlt Ihnen deshalb für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie zum Beispiel Reisegepäck-Versicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung (Ihre Krankenkasse gibt Ihnen gerne Auskunft) oder Rückreise-Versicherung usw.

12. Einreise-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 12.1. Bei der Reiseausschreibung finden Sie die Angaben über Pass- und Einreisevorschriften. Diese Angaben gelten für Schweizer und Liechtensteiner Bürger. Staatsbürger anderer Staaten erkundigen sich bei ihrer Buchungsstelle oder beim betreffenden Konsulat über die für sie geltenden Bestimmungen.
- 12.2. Wenn Reisedokumente bereits ausgestellt oder verlängert worden sind und Visa eingeholt werden müssen, sind Sie selber verantwortlich. Sollte ein Reisedokument nicht erhältlich sein oder wird es zu spät ausgestellt und müssen Sie die Reise absagen, gelten die Annullationsbestimmungen.
- 12.3. Die Reisenden sind selber für die Einhaltung der Einreise-, Gesundheits- und Devisenvorschriften verantwortlich. Überprüfen Sie vor Abreise, ob Sie alle notwendigen Dokumente auf sich tragen. Knecht Reisen AG macht Sie darauf aufmerksam, dass Sie bei einer allfälligen Einreiseverweigerung (z.B. bei ungültigem Reisepass/ID) die Rückreisekosten zu übernehmen haben. Gleichfalls weist Sie Knecht Reisen AG ausdrücklich auf die gesetzlichen Folgen verbotener Waren- und anderer Einfuhren hin.

13. Bestellungen SportLive Tickets und Reise

- 13.1. Eine rechtsverbindliche Vereinbarung existiert ausschliesslich zwischen dem Käufer der Eintrittskarten und dem zuständigen Veranstalter. Knecht Reisen AG tritt nur als Vermittler auf und wird vom Kunden mit der Abwicklung des Kartenkaufes einschliesslich des Versandes beauftragt.
- 13.2. Alle angegebenen Preise sind immer unter Vorbehalt und verstehen sich exklusiv Vermittlungsgebühren. Inklusiv sind Vorverkaufsgebühren, Systemgebühren, MWSt., ggf. Kostenpauschalen für öffentliche Verkehrsmittel. Die Versandkosten werden separat ausgewiesen. Bei ausverkauften und sehr begehrten Veranstaltungen differieren unsere Preise zum Teil erheblich von den Originalpreisen, da Karten erst über diverse Zwischenhändler zu uns gelangen. Somit ist der Ticketpreishöher, als auf dem Ticket gedruckt ist.
- 13.3. Der Versand der Tickets erfolgt per A-Post. Unsere Leistung ist mit der Hinterlegung bzw. mit dem rechtzeitigen Versand der Eintrittskarten per Post oder Kurier vollständig erbracht. Für fehlerhafte oder unzureichende Liefer- bzw. Hinterlegungsangaben sowie Verlust einer Sendung übernehmen wir keine Haftung.
- 13.4. **Rückgabe/Erstattung/Absage/Storno/Terminverschiebungen**
Die Rückgabe von bezahlten Eintrittskarten erfolgt nur bei Ausfall der Veranstaltung nach entsprechender Freigabe durch den Veranstalter. Viele Veranstalter behalten sich Verlegungen der Veranstaltung z. B. für Fernsehübertragungen vor. Eine Rücknahme der Tickets ist in diesem Fall nicht möglich. Tickets abgesagter Veranstaltungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Veranstaltungsdatum an uns zurück zu senden. Nach Ablauf der 30 Tage kann die Rückgabe nur beim Veranstalter erfolgen. Bei Rücknahme wird der Nennwert der Tickets erstattet. Eine Erstattung von Vermittlungs-

und Bearbeitungsgebühren erfolgt nicht. Eine Stornierung oder ein Umtausch von bestellten Karten ist grundsätzlich nicht möglich.

14. Rückbestätigung von Flugscheinen

Bei nicht begleiteten Reisen sind Sie für die allfälligen Rückbestätigung des Retourfluges verantwortlich. Die notwendigen Angaben entnehmen Sie bitte den Reiseunterlagen. Versäumte Rückbestätigungen können zum Verlust des Transportanspruchs führen, allfällige Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.

15. Ombudsmann, Kundengeldabsicherung

15.1. Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten Sie an den unabhängigen Ombudsmann für die Reisebranche gelangen. Der Ombudsmann ist bestrebt, bei jeder Art von Problemen zwischen Ihnen + Knecht Reisen AG oder dem Reisebüro, bei dem Sie die Reise gebucht haben, eine faire und ausgewogene Einigung zu erzielen.

15.2. Die Adresse des Ombudsmannes lautet: Ombudsmann der Schweizerischen Reisebranche, Postfach 383, 8034 Zürich.

15.3. Knecht Reisen AG ist Mitglied des Garantiefonds für die Schweizer Reisebranche (Kundengeldabsicherung)

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und Knecht Reisen AG ist schweizerisches Recht anwendbar.

16.02. Für Klagen gegen Knecht Reisen AG wird der ausschliessliche Gerichtsstand in Bülach / ZH vereinbart.

Kloten, im April 2014
Knecht Sportreisen/mb